



Staatsanwaltschaft 50926 Köln

Herrn
Fritz Sebastian Ullmann
Kirchstraße 5

42477 Radevormwald

Fritz Ullmann, Stadtverordneter
im Rat der Stadt Radevormwald

18. 01. 2012

Anm.: _____

12.01.2012

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

121 AR ~~121~~ 2112
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl:

0221 477 4550

Ihr Schreiben vom 06.01.2012

Sehr geehrter Herr Ullmann,

Ihr o.a. Schreiben habe ich erhalten und bedanke mich herzlich für die Übermittlung Ihrer Einschätzung des Presseartikels im Remscheider Generalanzeiger vom 22.12.2012. Dieser Artikel war mir bis zum heutigen Tag nicht bekannt.

Inhaltlich vermag ich Ihre Kritik leider nicht nachzuvollziehen. Auf der Grundlage des mir am heutigen Tage noch zugänglichen Textes der Online-Ausgabe des RGA kann ich weder feststellen, dass ich in meinen Äußerungen „Rechte und Linke in Radevormwald gleichgesetzt“ noch dass ich behauptet haben soll, „alle Straftaten befänden sich im unteren Spektrum der Kriminalität“. Tatsächlich werde ich vielmehr mit der Beschreibung von „Lagerkämpfen von Rechten und Linken“ zitiert, wobei sich die damit verbundenen Straftaten „eher im unteren Spektrum der Kriminalität“ befänden. Beide diese Aussagen sind und waren indes zutreffend.

Delikte, die im fraglichen Zusammenhang dem Bereich der schweren oder mittleren Kriminalität zuzuordnen wären, sind hier bislang nur im Einzelfall bekannt geworden. Insbesondere gehören auch die Ihrerseits

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Am Justizzentrum 13
50939 Köln
Telefon 0221 477-0
Telefax 0221 4774050
und 0221 4774090
poststelle@sta-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB Linie 18
Haltestelle Weißhausstraße

Sprechzeiten:
Mo, Mi, Fr: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Di: 8.30 Uhr - 11.30 Uhr
und von 13 Uhr - 15 Uhr
Do: 08.30 Uhr - 11.30 Uhr
und von 13 Uhr - 14.30 Uhr



benannten Delikte der Bedrohung (§ 241 StGB) und der Körperverletzung (§ 223 StGB) – wenngleich beide aus der Sicht der Tatopfer sicherlich mit einem erheblichen Unrechtserleben einhergehen – nicht in diesen Bereich, sondern sind in Ansehung der üblicherweise an den gesetzlichen Strafraumen orientierten Einordnung eben dem Bereich der unteren Kriminalität zuzuordnen. Dass Ihnen desweiteren bislang keine Straftaten bekannt geworden sind, die dem linken Spektrum zuzurechnen sind, bedeutet bedauerlicherweise nicht, dass solche auch tatsächlich nicht begangen worden sind; ich darf Ihnen versichern, dass beklagenswerterweise das Gegenteil der Fall ist, bin aber an einer weiteren Konkretisierung dieser Feststellung Ihnen gegenüber aufgrund der mit obliegenden Schweigepflichten gehindert und kann daher Ihrer „Aufforderung“ zur weiteren Begründung meines „Standpunktes“ insoweit nicht nachkommen.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht

Aus den vorgenannten Gründen erscheint mir Ihre zusammenfassende Brandmarkung der mir zugeschriebenen Äußerungen als „Falschdarstellung“ einer weiteren sachlichen Erwidernung jedenfalls ebenso wenig zugänglich wie die Ihrerseits offenbar als zutreffend erachtete Folgerung, anhand meiner Äußerungen eine Überforderung der Justiz mit der Bestrafung der rechten Täter auszumachen.

In der Hoffnung, Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen bei der sachlichen Bewertung der in Rede stehenden Vorgänge behilflich gewesen zu sein, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Willuhn
Oberstaatsanwalt